



Protokollauszug vom

07.12.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Bushaltestellen: Kenntnisnahme Umsetzungskonzept gemäss Behindertengleichstellungsgesetz für die Bushaltestellen auf dem Gebiet der Stadt Winterthur und Aufträge für weiteres Vorgehen

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.863-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Umsetzungskonzept gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) für die Bushaltestellen auf dem Gebiet der Stadt Winterthur vom 26.09.2022 (Beilage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, Bushaltekanten, welche sich nicht in einem vorhandenen oder absehbaren Perimeter eines Strassenbauprojektes befinden, separat und dringlich an die Anforderungen des BehiG und die künftig neu verkehrenden Doppelgelenkbusse anzupassen.
3. Aus dem Umsetzungskonzept vom 26.09.2022 wird zur Kenntnis genommen, dass diverse Bushaltekanten für Personen mit Mobilitätseinschränkungen derzeit als nicht benutzbar gelten und dass der Sanierungsbedarf der Bushaltekanten aufgrund der Gesetzeslage dringlich ist. Aufgrund der vorgeschriebenen, rechtlichen Mitwirkungsverfahren nach Strassengesetz und ungenügender personeller Ressourcen wird eine vollumfängliche Erfüllung des BehiG hinsichtlich Umbau Bushaltekanten bis Ende 2023 aber nicht möglich sein.
4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
5. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, die Beilage Nr. 1 (Umsetzungskonzept BehiG, Hindernisfreie Bushaltestellen, Infrastrukturanpassung, Technischer Bericht, vom 26.09.2022) auf der Homepage des Tiefbauamts in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

6. Dieser Beschluss wird am 12. Dezember 2022 veröffentlicht.

7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau, Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Projekte, Entwässerung, Strasseninspektorat, Verkehr, Vermessungsamt, Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Verkehrspolizei; Departement Schule und Sport; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss, Stadtgrün, Stadtwerk.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzesgrundlage

Mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) per 1. Januar 2004 sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlich zugänglichen Anlagen des öffentlichen Verkehrs verpflichtet, diese behindertengerecht anzupassen. Das BehiG ist per 31.12.2023 umzusetzen. Da nicht alle Bushaltekanten in Winterthur bis Ende 2023 im Rahmen von neuen Gesamtprojekten umgebaut werden können, wurden mit dem vorliegenden Umsetzungskonzept die verbleibenden Bushaltekanten beurteilt, priorisiert und auf die Verhältnismässigkeit eines Umbaus gemäss BehiG überprüft.

Die Priorisierung der Bushaltestellen, die umzubauen sind, orientiert sich am Nutzen für die gehbehinderten Personen. Priorität haben deshalb Haltestellen mit hohen Frequenzen, einer Grunderschliessungs- oder Umsteigefunktion oder solche in der Nähe von Einrichtungen, die für gehbehinderte Personen von Bedeutung sind.

2. Bestandsaufnahme und Beurteilung

Im Gebiet der Stadt Winterthur befinden sich derzeit 287 Bushaltekanten. Sechzehn zusätzliche Bushaltekanten werden bis Ende 2028 gemäss den Anforderungen des BehiG neu gebaut, weitere sieben Bushaltekanten sind für die Zeit nach 2028 in Planung.

Im Rahmen von laufenden und geplanten Strassenprojekten werden in den nächsten Jahren voraussichtlich 94 Bushaltekanten nach den Anforderungen des BehiG umgebaut. Diese Bushaltekanten werden im Rahmen des Umsetzungskonzepts nicht weiter betrachtet. Der Zeitpunkt der Umsetzung wurde mit Wissensstand September 2021 in die Übersichtspläne übernommen, um einen Gesamtüberblick über alle bevorstehenden Massnahmen zu geben. Je nach Projektfortschritt können sich die Realisierungstermine der einzelnen Strassenprojekte noch verschieben. Es ist nicht vorgesehen, Einzelmassnahmen im Perimeter bestehender Strassenprojekte vorzuziehen.

Nach heutigem Kenntnisstand genügen 43 Bushaltekanten dem minimalen Standard zur Erfüllung des BehiG nicht. Dies entspricht ca. 15 % des Bestands. Von diesen 43 Bushaltekanten werden in den nächsten Jahren sieben Bushaltekanten im Rahmen von Strassenprojekten gemäss den Anforderungen des BehiG umgebaut. Im Rahmen von Einzelmassnahmen sollen von den verbleibenden 36 Bushaltekanten 27 in den nächsten fünf Jahren umgebaut werden, voraussichtlich zwei Bushaltekanten werden laut Angebotsplanung Stadtbuss in den nächsten Jahren

aufgehoben, bei sieben Bushaltekanten wurde aufgrund einer Kosten-Nutzen-Abschätzung entschieden, dass ein Umbau unverhältnismässig wäre. Diese Bushaltekanten werden im Durchschnitt jeweils von vier Personen täglich benutzt.

Weitere 184 Bushaltekanten, bzw. 64 % des Bestands, mit einer Kantenhöhe von 10 - 15 cm gelten derzeit zwar als «benutzbar», sind jedoch nicht für den autonomen Ein- und Ausstieg von gehbehinderten Personen geeignet. Rund 50 dieser «benutzbaren» Bushaltekanten weisen eine Benutzerfrequenz von ≥ 500 Ein- und Aussteigern/Tag, Umsteigefunktion oder Nähe zu öffentlichen Einrichtungen auf und wurden deshalb im Rahmen des Umsetzungskonzepts ebenfalls vertieft beurteilt und priorisiert.

Bei Erfüllung der Verhältnismässigkeit sollten die vorgenannten Bushaltekanten gemäss der kantonalen «Empfehlung zur Ausgestaltung von hindernisfreien Bushaltestellen»¹ ebenfalls vor Ende 2023 entsprechend den Anforderungen des BehiG umgebaut werden.



Abbildung 1: Bushaltekanten Bestand, Juni 2022

3. Weiteres Vorgehen

Insgesamt 86 Bushaltekanten mit hoher Priorität wurden im Rahmen des ersten Arbeitspakets des vorliegenden Umsetzungskonzepts genauer beurteilt und auf die Verhältnismässigkeit eines Umbaus gemäss BehiG überprüft. Es wurde abgewogen, ob der zu erwartende Nutzen für gehbehinderte Personen in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu den Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes oder zu den Interessen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Dabei hat die Beurteilung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall zu erfolgen. Der Kanton Zürich empfiehlt dazu ein Vorgehen in vier Schritten (siehe nachfolgende Abbildung):

¹ Hindernisfreie Bushaltestellen, Empfehlung zur Ausgestaltung; Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr; Version 2.0, Aktualisierte Fassung: 30. April 2018

1. Ermittlung der Haltestellen, die heute durch gehbehinderte Personen nicht benutzbar sind.
2. Ermittlung der Haltestellen, die bis Ende 2023 nicht im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus oder im Zuge von Drittprojekten ausgebaut werden.
3. Priorisierung der Haltestellen: Sie gibt Hinweise dazu, welche Haltestellen vorrangig ausgebaut werden sollten, und hilft zudem bei der Abschätzung der Verhältnismässigkeit (Schritt 4).
4. Beurteilung der Verhältnismässigkeit.

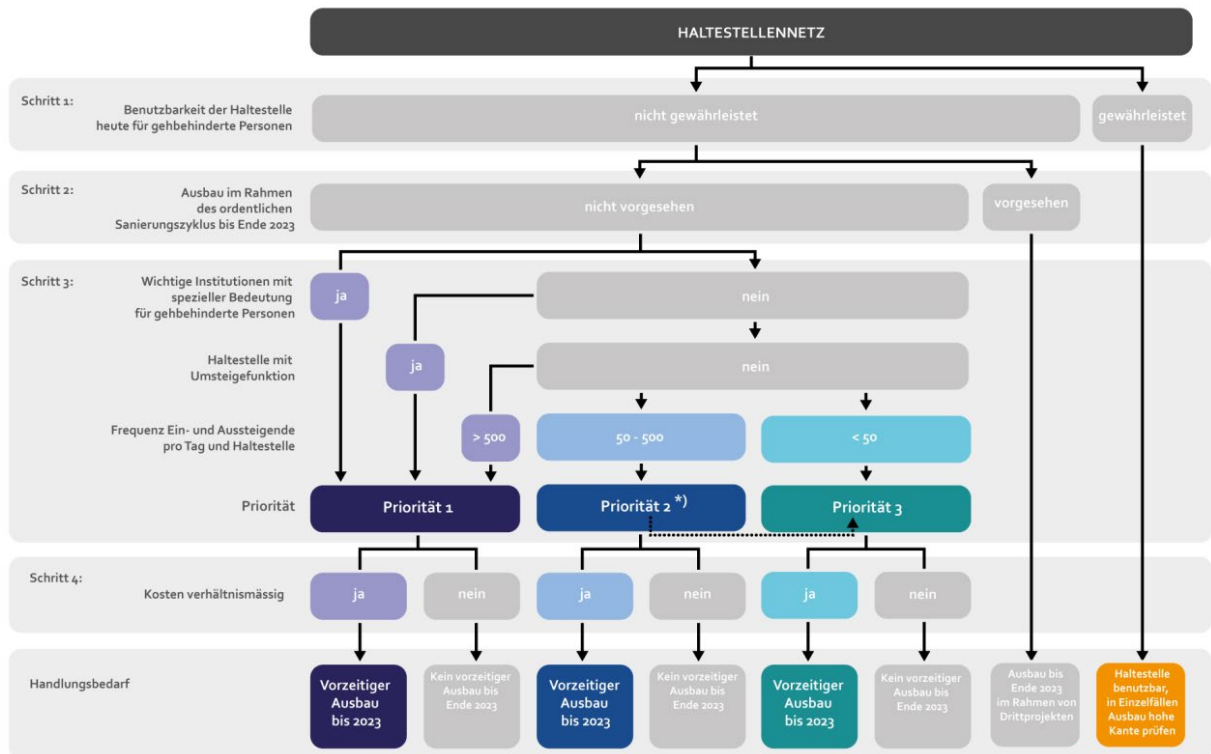


Abbildung 2: Beurteilungsschema Priorisierung

In Abhängigkeit von der Verhältnismässigkeit sollen von den untersuchten 86 Bushaltekanten 83 Bushaltekanten in einem nächsten Schritt entsprechend den Anforderungen des BehiG umgebaut und, wo aufgrund des künftigen Einsatzes erforderlich, mit neuen Betonplatten für Doppelgelenkbusse ausgestattet werden. Bei drei Bushaltekanten wurde aus betrieblichen Gründen eine Aufhebung bzw. Zusammenlegung mit unmittelbar benachbarten Bushaltekanten empfohlen.

Haltestellen, welche ohne öffentliches Bewilligungsverfahren nach Strassengesetz umgebaut werden können, werden bereits seit Sommer 2022 als reine Sanierungsmassnahmen umgesetzt. Es ist geplant bei Bushaltekanten, welche ohne Mitwirkungsverfahren umgesetzt werden sollen, die Behindertenkonferenz Zürich (BKZ) in die Planung einzubeziehen, falls keine vollumfänglich normgerechte Lösung möglich ist (z. B. bei Kissenlösungen).

Bei rund der Hälfte der Bushaltekanten ist aufgrund des Umfangs der erforderlichen Massnahmen ein öffentliches Bewilligungsverfahren nach Strassengesetz erforderlich. Die Realisierung solcher Haltestellen ist aufgrund des benötigten Vorlaufs ab 2024 geplant.

Aufgrund der vorgeschriebenen, rechtlichen Mitwirkungsverfahren nach Strassengesetz und ungenügender personeller Ressourcen für die erforderlichen Massnahmen wird eine fristgerechte Umsetzung des BehiG in Bezug auf die Bushaltekanten bis Ende 2023 nicht möglich sein. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Umsetzung der Massnahmen bis Ende 2023 ist mit rechtlichen Schritten durch Behindertenverbände und Einzelpersonen zu rechnen, wobei Ersatzmassnahmen verlangt werden können.

Die Priorisierung der Umbauten richtet sich deshalb neben dem Kriterium der Dringlichkeit nach weiteren Kriterien, nämlich der einfachen Umsetzbarkeit ohne Mitwirkungsverfahren und nach möglichen Synergien mit bereits geplanten Baustellen wie z. B. Instandsetzungen nach Werkleitarbeiten, in deren Perimeter Bushaltekanten liegen, oder um Elektrifizierungsarbeiten von Stadtbus, mit Bushaltekanten, an denen die Busse aufgedrahtet werden sollen.

Aus Kapazitäts- und Verfahrensgründen können teilweise auch Bushaltekanten, welche derzeit als «nicht benutzbar» eingestuft sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt umgebaut werden, da zunächst das Mitwirkungsverfahren nach Strassengesetz durchzuführen ist. Das Verfahren kann je nach Verlauf bis zu einem Jahr zusätzlich zur eigentlichen Projektierung dauern.

Grundsätzlich wird bei der Umsetzung der hohen Bushaltekanten keine Rücksicht auf Bedürfnisse hinsichtlich Werkleitungen oder auf Schwachstellen (Fussgängerstreifen o. ä.) genommen, da dies die Umsetzung zusätzlich verzögern würde.

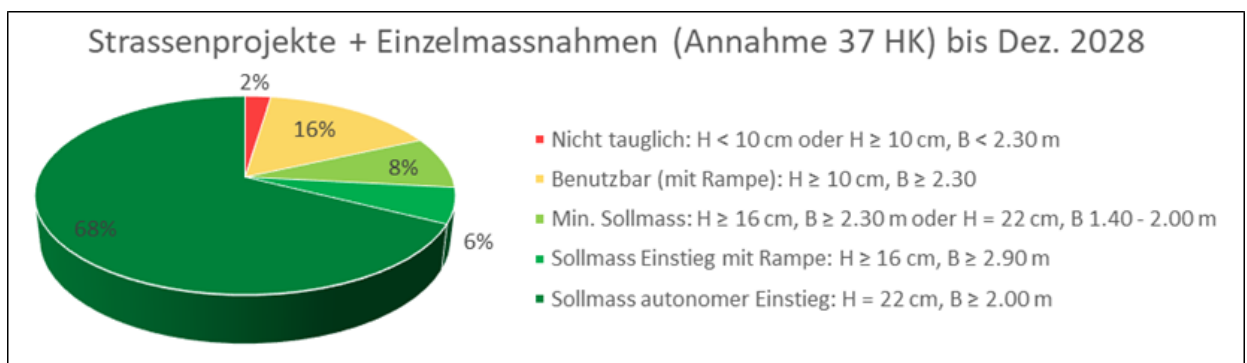


Abbildung 3: Bushaltekanten Planung 2028

4. Vernehmlassungen

Das Umsetzungskonzept wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Die Rückmeldungen zur Vernehmlassung vom 1. September 2022 wurden im vorliegenden Umsetzungskonzept berücksichtigt.

5. Finanzbedarf

Die Grobkosten wurden auf Basis der favorisierten Varianten aus der Studienphase des Umsetzungskonzepts anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

Bis Ende 2023 sollen 19 Bushaltekanten im Rahmen von Einzelmassnahmen umgebaut werden. Die Kosten dafür betragen ca. Fr. 1'050'000.-.

Für die weiteren 64 Bushaltekanten, welche ab 2024 – 2028 als Einzelmassnahmen ertüchtigt werden sollen, kann pro Haltekante im Mittel ein Preis von ca. Fr. 70'000.- veranschlagt werden. In der Summe ergeben sich Kosten von ca. Fr. 4'500'000.- inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer bei einer Genauigkeit von +/- 30 %, Preisbasis Frühjahr 2022.

Ungefähr 50 % der betroffenen Bushaltekanten liegen an überkommunalen Strassen. Bei diesen Bushaltekanten ist mit Beiträgen aus der Bau- und Unterhaltspauschale zu rechnen, welche projektbezogen mit dem Amt für Mobilität abgestimmt werden müssen. Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich werden die Bauprojekte für die jeweiligen Bushaltekanten zur Äusserung von Begehren im Rahmen der jeweiligen Projektbearbeitung eingereicht.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird am 12. Dezember 2022 koordiniert mit der Medienmitteilung veröffentlicht.

Beilagen (öffentlich):

1. Bericht («Umsetzungskonzept BehiG, Hindernisfreie Bushaltestellen, Infrastrukturanpassung, Technischer Bericht» vom 26.09.2022)
2. Medienmitteilung